

Hafengebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Stadt Loitz in Sophienhof

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz am 26.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes Sophienhof werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Das gebührenpflichtige Gebiet umfasst die von der Hafenbehörde bekannt gemachten Land- und Wasserflächen.

§ 2 Gebühren

Maßgeblich für die Berechnung nach Schiffslänge ist die Länge über alles (LÜA) in Metern; angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Bei zeitabhängigen Gebühren ist jeder angefangene Zeitraum voll zu berechnen.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Liegegebühr

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

- Wassersportfahrzeuge je Meter / je Übernachtung: 1,00 €

2. Stellplatzgebühr

Für das Aufstellen von Zelten im gebührenpflichtigen Gebiet des Wasserwanderrastplatz Sophienhof ist eine Stellplatzgebühr zu entrichten.

- Zelt je Person / Nacht: 5,00 €
- Zelt je Person / Nacht (Behinderte und Kinder bis 14 Jahre): 2,50 Euro

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Hafens oder der jeweiligen Einrichtung. Mit dessen Entstehen wird das jeweilige Entgelt sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren sind an die Stadt Loitz zu zahlen. Die Zahlungen sind grundsätzlich bar beim Hafenmeister gegen Quittung zu entrichten.

(3) Gebührenschuldner sind Eigentümer, Halter und Benutzer der Wasserfahrzeuge sowie diejenigen, die die Leistung veranlassen oder in Anspruch nehmen. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Mitteilungspflichten

(1) Fahrzeugführer sind verpflichtet, nach Ankunft im Hafen die zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Schiffspapiere vorzulegen.

(2) Bei fehlenden Angaben können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Für Wassersportfahrzeuge, die einen Liegeplatz bis zu fünf Stunden nutzen, wird keine Liegegebühr erhoben.

(2) Fahrzeuge im öffentlichen Auftrag, in Notlagen oder als offizielle Gäste der Stadt können von der Gebührenpflicht befreit werden.

(3) Benutzer von Kanus, Kajaks, Faltbooten, Ruderbooten, Tretbooten oder Schlauchbooten ohne Motorantrieb sind von der Gebührenpflicht ausgenommen. Der Anspruch auf einen Wasserliegeplatz besteht nicht.

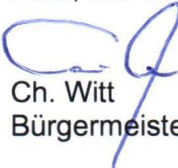
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung können gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), vom 12. April 2005 (GVObI. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVObI. M-V S. 650) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hafengebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz der Stadt Loitz in Sophienhof vom 27.04.2017, außer Kraft.

Loitz, den 30.03.2026


Ch. Witt
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Loitz www.loitz.de am 30.03.2026.